

Niederschrift

Seite 23

über die Sitzung des GEMEINDERATES ARNBRUCK

am **Mittwoch, 17. Juni 2020**

in ARNBRUCK

um **19.30 Uhr**

Sitzungsraum: Gasthaus "d'Wiad" (Saal)

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates Arnbruck waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: **Erste Bürgermeisterin Leitermann**
Schriftführer: **Verwaltungsoberssekretärin Müller**

Anwesend waren

Achatz Stefan
Bauer Ingrid
Brandl Hermann
Brückl Andreas
Kaeser Rosemarie
Leitermann Theresa
Neppl Stefan
Nürnberger Josef
Schötz Roland
Trum Robert
Weiß Konrad

Außerdem waren anwesend

Entschuldigt abwesend waren


Menacher Andreas

Unentschuldigt abwesend waren

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung


Die Sitzung war öffentlich. Sie war nicht öffentlich zu den Punkten 9, 10, 11 und 12.

| Lfd.Nr. | Beratungsgegenstand |
|--|---|
| 1. 2. 3. 4. a) b) 5. a) b) 6. 7. 8. | Verleihung des Ehrentitels Altbürgermeister Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27. Mai 2020 Behandlung eines Bauantrages – Ersatzbau für Kleintierhaltung auf Fl.Nr. 106, Gemarkung Arnbruck (Bereich Zellertalstraße) Bebauungsplan Sindorf; Ergänzendes Verfahrens nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) Behandlung der im Auslegungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Hochfelder"; Änderung mit Deckblatt Nr. 13 (Bereich Mühlriegelweg) Behandlung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen Satzungsbeschluss Panoramabad; Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck (Hallenbad-Benutzungssatzung) Erlass einer Geschäftsordnung für den neu gewählten Gemeinderat Informationen – Wünsche – Anträge |
| | <u>Nichtöffentliche Sitzung</u>  |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|--|--------------------------|
| 1. | <p><u>Verleihung des Ehrentitels Altbürgermeister</u> Zu Beginn der Sitzung verleiht die Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann Herrn Hermann Brandl im Namen der Gemeinde Arnbruck den Titel „Altbürgermeister“ für seine 30-jährige Amtszeit als Bürgermeister und überreicht ihm die Ehrenurkunde und einen Bürgermeistersekt. Altbürgermeister Hermann Brandl bedankt sich und wünscht eine gute Zusammenarbeit im Gremium.</p> | |
| 2. | <p><u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27. Mai 2020</u> Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27. Mai 2020 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.</p> <p>GR Robert Trum erinnert an die Zusendung des Sitzungskalenders.</p> | |
| 3. | <p><u>Behandlung eines Bauantrages</u> [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Frau Leitermann teilt mit, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung oder ggf. im Bauausschuss über den Bauantrag von Hartl Stefanie, Bach 4, Arnbruck, „Neubau eines Nebengebäudes mit Heizanlage“ auf Fl.Nrn. 1161/2 und 1161 der Gemarkung Arnbruck abgestimmt werden soll.</p> <p>[REDACTED]</p> | [REDACTED] |
| 4. | <p><u>Bebauungsplan Sindorf; Ergänzendes Verfahrens nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)</u></p> <p>a) <u>Behandlung der im Auslegungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen</u> Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwände der betroffenen Bürger waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt worden. Im Einzelnen ergehen folgende Beschlussfassungen:</p> | |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|---|--------------------------|
| | <p><u>Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde</u></p> <p>Im Hinblick auf die Hinweise der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern wird auf die Abwägung in der Sitzung des Gemeinderates am 02. Oktober 2019 (TOP 8 Buchst. a) verwiesen. Beschlussfassung:</p> <p><u>Landratsamt Regen, Kreisbaumeister</u></p> <p>Die in Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung aufgenommene Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu allgemein formuliert. § 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO erlaubt es den Gemeinden, in einem Bebauungsplan festzusetzen, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher oder sonstiger Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn diese Anlagen bei Festsetzung eines Baugebietes nach den §§ 2 bis 9 BauNVO in überwiegend bebauten Gebieten unzulässig wären. § 1 Abs. 10 BauNVO ermöglicht Abweichungen von den Grundaussagen in § 2 ff. BauNVO für eine anlagenbezogene Planung im Sinne einer Einzelfallregelung. Die Regelung bietet also die Rechtsgrundlage für einen erweiterten "Bestandsschutz für Fremdkörper" in einem im Übrigen andersartigen Baugebiet. Nachdem es sich um eine Einzelfallregelung handelt, müssen die Anlagen, auf die sich die Festsetzungen nach § 1 Abs. 10 BauNVO beziehen, konkret bezeichnet werden. Die festgesetzten Vorhaben müssen im Bebauungsplan eindeutig bestimmt werden. Diesem Erfordernis ist die Gemeinde in ihrer Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO nachgekommen. Sie hat konkret festgesetzt, dass sich der "erweiterte Bestandsschutz" ganz konkret nur für die auf den Grundstücken Fl.Nr. 257/1 und Fl.Nr. 258 (beide Gemarkung Niederndorf) bestehenden baulichen Anlagen des konkreten Gewerbetriebs gilt. Dass auch die in § 1 Abs. 10 BauNVO genannten Begriffe "Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen" im Bebauungsplan weiter konkretisiert werden müssen, ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht. Auch dem Zweck der Regelung, bestimmten baulichen Anlagen bzw. Betrieben einen erweiterten Bestandsschutz für die Zukunft einzuräumen, in dem sie sich im Baugebiet weiterentwickeln können, würde es widersprechen und den Bestandsschutz erheblich einschränken, wenn in dem Bebauungsplan bereits konkret bezeichnet werden müsste, welche Änderungen oder Erweiterungen an den baulichen Anlagen zulässig sein können sollen. Nachdem aufgrund des eingereichten Bauantrages des Betriebs der Metallbau Bergbauer GmbH bereits feststeht, wie sich dieser Betrieb weiter entwickeln wird, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, welche konkreten Erweiterungs- und Änderungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 10 BauNVO für die Metallbau Bergbauer GmbH eingeräumt werden sollen. Auf Anregung des Landratsamtes wird Ziffer 1.5 der Begründung zum Bebauungsplan (Blatt 10) im 4. Absatz wie folgt ergänzt:</p> <p>"Nach § 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO kann in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher Anlagen oder sonstiger Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn diese Anlagen bei Festsetzung eines Baugebietes nach den §§ 2 bis 9 BauNVO in überwiegend bebauten Gebieten unzulässig wären. Dabei muss gemäß § 1 Abs. 10 Satz 3 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes</p> | <p>12 : 0</p> |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|--|---|
| | <p>in seinen übrigen Teilen gewahrt bleiben. Voraussetzung ist zunächst, dass bestimmte bauliche und sonstige Anlagen vorhanden sind. Darauf, ob die Anlagen in materieller und/oder formeller zulässiger Weise errichtet sind oder nicht, kommt es grundsätzlich nicht an. Vorliegend bezieht sich die Regelung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO auf die vorhandenen baulichen Anlagen der Metallbau Bergbauer GmbH. Die Anlagen liegen in einem überwiegend bebauten Gebiet. Weiter wird ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt, in dem der Metallbaubetrieb als wesentlich störender Gewerbebetrieb nicht mehr zulässig wäre. Zwar ist die Gemeinde nach wie vor der Meinung, dass es sich bei dem Metallbaubetrieb um keinen wesentlich störenden Gewerbebetrieb handelt, schließt sich aber in dieser Frage den Hinweisen der Regierung von Niederbayern im Bebauungsplanaufstellungsverfahren an. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets wird in seinen übrigen Teilen gewahrt. Der Metallbaubetrieb hat kein derartiges Gewicht, als dass es dem übrigen Baugebiet ein völlig anderes Gepräge geben würde."</p> <p>Beschlussfassung:</p> <p><u>Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Der Löschweiher mit Zufahrt wird entsprechend den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen in die planlichen Darstellungen des vorliegenden Bebauungsplanes übernommen. Die textlichen Anregungen zum Vogel- und Insektenschutz werden in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Beschlussfassung:</p> <p><u>Landratsamt Regen, Kreisbrandinspektion</u></p> <p>Im Hinblick auf die Hinweise der Kreisbrandinspektion Regen wird auf die Abwägung in der Sitzung des Gemeinderates am 02. Oktober 2019 (TOP 8 Buchst. a) verwiesen. Beschlussfassung:</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</u></p> <p>Grundlage für die Ableitung des im Ortsteil Sindorf anfallenden Oberflächenwassers ist die wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamtes Regen vom 17. Dezember 2013. Diese wurde mittlerweile überprüft und festgestellt, dass die im gegenständlichen Bebauungsplan enthaltenen Erweiterungsflächen bereits von der Bewilligung erfasst werden und damit auch die Oberflächenentwässerung als sichergestellt bezeichnet werden kann. Im Übrigen wird auf die Abwägung in der Sitzung des Gemeinderates am 02. Oktober 2019 (TOP 8 Buchst. a) verwiesen. Beschlussfassung:</p> <p><u>Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern, Landau a.d. Isar</u></p> <p>Im Hinblick auf die Hinweise des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern in Landau a.d. Isar wird auf die Abwägung in der Sitzung des Gemeinderates am 02. Oktober 2019 (TOP 8 Buchst. a) verwiesen. Beschlussfassung:</p> | <p>12 : 0</p> <p>12 : 0</p> <p>12 : 0</p> <p>12 : 0</p> <p>12 : 0</p> |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|---|--------------------------|
| | <p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen</u></p> <p>Im Hinblick auf die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Regen wird auf die Abwägung in der Sitzung des Gemeinderates Arnbruck am 02. Oktober 2019 (TOP 8 Buchst. a) verwiesen. Beschlussfassung:</p> <p></p> <p>Zu 2.1) Zunächst einmal trifft es nicht zu, dass der bestehende Metallbaubetrieb nicht genehmigt ist. Er ist genehmigt, allerdings nicht in dem Umfang, in dem er besteht. Unabhängig davon ist § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch auf bauliche Anlagen anwendbar, die nicht genehmigt sind und dementsprechend keinen Bestandsschutz genießen. § 1 Abs. 10 BauNVO stellt lediglich auf ein tatsächliches Vorhandensein der baulichen Anlagen ab. Darauf, ob die Anlagen in materieller und/oder formeller zulässiger Weise errichtet sind oder nicht, kommt es nicht an. Es reicht aus, dass die Anlage unabhängig von einer bestandskräftigen Baugenehmigung oder einer sonstigen Übereinstimmung mit dem Bauplanungsrecht vorhanden ist und genutzt wird und zu ihren Gunsten Festsetzungen nach § 1 Abs. 10 BauNVO getroffen worden sind (vgl. Jäde/Dirnberger, BauGB / BauNVO, § 1 BauNVO, Rn. 71; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1 BauNVO, Rn. 108). Die Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO für den Metallbaubetrieb ist auch nicht deshalb unzulässig, da damit ein störender Gewerbebetrieb neben einer Wohnnutzung zugelassen und dadurch ein bestehender städtebaulicher Missstand verstärkt wird. Mit § 1 Abs. 10 BauNVO wird der Planungsleitsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB aufgegriffen, wonach u. a. vorhandene Ortsteile zu erhalten, zu erneuern und fortzuentwickeln sind. Mit § 1 Abs. 10 BauNVO wird eine Regelung zur Gewährung eines aktiven (weil erweiterten) Bestandsschutzes zur Verfügung gestellt, gerade weil sich vorhandene Strukturen oft anders entwickelt haben, als Baugebietsvorschriften dies im Ergebnis vorsehen (Gemengelagen). § 1 Abs. 10 BauNVO erlaubt es daher, mit der Festsetzung eines Baugebiets auch Festsetzungen zu Gunsten baulicher Nutzungen zu verbinden, die nach der Baugebietsvorschrift nicht vorgesehen sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 27.10.2011, Az. 4 CN 7.10; Jäde/Dirnberger, BauGB/BauNVO, § 1 BauNVO, Rn. 70). § 1 Abs. 10 BauNVO dient also gerade dazu, eine vorhandene Ortsstruktur, die einem Baugebiet der BauNVO entspricht, die aber in Teilen bauliche Anlagen aufweist, die der Art nach in diesem Gebiet nicht mehr zulässig sind, erhalten und sichern zu können. Genau dies ist im Ortsteil Sindorf der Fall. Der Ortsteil weist eine typische Dorfgebietsstruktur auf. In dieser Struktur eingebettet findet sich ein Metallbaubetrieb, der sich im Laufe der Zeit zu einem nicht mehr dorftypischen Betrieb entwickelt hat. Dennoch gehört dieser Betrieb zum vorhandenen Ortsteil und ihm soll hier die Möglichkeit gegeben werden, sich weiter zu entwickeln, auch wenn er seiner Art nach in einem Dorfgebiet (MD) nicht mehr zulässig wäre. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich bei dem bestehenden Metallbaubetrieb im Verhältnis zum übrigen Plangebiet um keine die städtebauliche Situation beherrschende Größe. Er hat sich bislang in die Dorfstruktur von Sindorf so eingepasst, dass die Gemeinde in der Vergangenheit davon ausgegangen ist, dass es sich um einen dorfgbietstypischen Betrieb handelt. Aus Sicht der Gemeinde kann der Betrieb über eine Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10</p> | <p>12 : 0</p> |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|--|--------------------------|
| | <p>BauNVO gesichert werden. Hinsichtlich der Frage, ob wesentlich störender bzw. nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb wird auf die Ergänzung der Begründung Bezug genommen (vgl. Abwägung Stellungnahme Landratsamt Regen, Kreisbaumeister). Im Hinblick auf die weiteren Einlassungen von [REDACTED] wird auf die Abwägung in der Sitzung des Gemeinderates am 02. Oktober 2019 (TOP 8 Buchst a) verwiesen. Den vorgebrachten Anträgen kann damit nicht nachgekommen werden. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| b) | <p><u>Satzungsbeschluss</u> Nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Sindorf, ergänzt um die unter diesem Tagesordnungspunkt (Buchstabe a) ergangenen Beschlussfassungen, als Satzung. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie der Begründung mit Umweltbericht. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| 5. | <p><u>Bebauungsplan "Hochfelder"; Änderung mit Deckblatt Nr. 13 (Bereich Mühlriegelweg)</u></p> <p>a) <u>Behandlung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen</u> Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt worden. Im Einzelnen ergehen folgende Beschlussfassungen:</p> <p><u>Landratsamt Regen, Kreisbaumeister</u> Die Hinweise des Kreisbaumeisters am Landratsamt Regen werden zur Kenntnis genommen. Beschlussfassung:</p> <p><u>Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde</u> Auf Anraten der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen wird unter Punkt 8 "Umweltbericht" hinzugefügt, dass der Eingriff durch das Deckblatt nicht höher ist, als der bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zugelassene. Auf die Aufführung der Schutzgüter wird verzichtet. Die Aspekte zur Pflanzliste, zum Schutz der Insektenfauna und zum Regenrückhaltebecken werden in das Deckblatt integriert. Beschlussfassung:</p> <p><u>Landratsamt Regen, Technischer Umweltschutz</u> Auf Anraten des Technischen Umweltschutzes am Landratsamt Regen wird der immissionsschutzrechtliche Bericht in das Deckblatt mitaufgenommen. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|--|--------------------------|
| | <p><u>Landratsamt Regen, Kreisbrandinspektion</u></p> <p>Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung und die Zufahrt werden in die Deckblattbegründung in Ziffer 4.3.3 mit eingearbeitet und im Zuge der Erschließung umgesetzt. Die Sicherheitsabstände zwischen den Gebäuden werden durch die Bayerische Bauordnung (BayBO) bestimmt und durch das Deckblatt nicht geändert. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| | <p><u>Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf</u></p> <p>Da einer Anbindung an die Staatsstraße 2326, ohne ein für die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausreichendes Sichtfeld nach Norden, aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt wird, ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt eine Lösung gefunden werden. Die weiteren Punkte zu Erschließung, Lärmschutz und Entwässerung werden beachtet. Im Deckblatt wird die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt bei Station 1,143 gekennzeichnet und die Anbauverbotszone entsprechend ergänzt. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| | <p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen</u></p> <p>Die Duldungspflicht landwirtschaftlicher Immissionen ist im Deckblatt bereits enthalten. Die Hinweise zu Pflanzungen in der Nähe von Nachbargrundstücken und nahe landwirtschaftlicher Flächen wird in die Bebauungsplanänderung mit aufgenommen. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| | <p><u>Bayernwerk Netz GmbH, Regen</u></p> <p>Die Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH mit Schutzzonenbereich werden in die Planungsunterlagen aufgenommen. Der Hinweis, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme frühzeitig (mindestens 3 Monate) der Bayernwerk Netz GmbH mitzuteilen sind, wird aufgenommen. Die Hinweise zu Kabelhausanschlüssen, zu Bepflanzungen sowie zum Schutzzonenbereich sind bereit im Deckblatt unter Ziffer 7.4.1 enthalten. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| | <p><u>Zweckverband Abfallwirtschaft (ZAW) Donau-Wald, Außernzell</u></p> <p>Der Hinweis auf die Beachtung der Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung wird im Deckblatt unter Ziffer 4.3.3 eingearbeitet und die Anmerkung zur Ausweisung und optimalen Gestaltung von Stellplätzen für Abfallbehälter wird beachtet. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| b) | <p><u>Satzungsbeschluss</u></p> <p>Nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes "Hochfelder" mit Deckblatt Nr. 13, ergänzt um die unter diesem Tagesordnungspunkt (Buchstabe a) ergangenen Beschlussfassungen, als Satzung. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie der Begründung. Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|--|--------------------------|
| 6. | <p><u>Panoramabad: Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck (Hallenbad-Benutzungssatzung)</u></p> <p>Im Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 26.03.2020 wird eine Formulierung bezüglich Hautkrankheiten vorgeschlagen, die in der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck übernommen werden soll. GR Stefan Achatz schlägt vor, neben Betrunkenen auch Menschen unter Drogeneinfluss von der Benutzung des Bades auszuschließen. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat die Änderung der Hallenbad-Benutzungssatzung wie vorgetragen zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Änderungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.</p> <p>Beschlussfassung:</p> <p>GR Josef Nürnberger fragt nach, ob beabsichtigt ist, das Panoramabad wieder zu öffnen. Angelika Leitermann erklärt, dass erst noch das Hygienekonzept für Schwimmbäder der Staatsregierung abgewartet werden muss. Auf Grund dieses Konzeptes muss geklärt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen das Bad geöffnet werden kann. Zudem benötigt das Bad etwa 2 Wochen Vorlaufzeit für die Wiederinbetriebnahme.</p> <p>Bürgermeisterin Angelika Leitermann informiert darüber, dass in einer folgenden Sitzung Referenten für Landwirtschaft und Naturschutz sowie für Hilfs- und Sicherheitswesen festgelegt werden sollen.</p> | 12 : 0 |
| 7. | <p><u>Erlass einer Geschäftsordnung für den neu gewählten Gemeinderat</u></p> <p>Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab mit E-Mail übermittelt worden. In Anlehnung an das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages werden verschiedene Ergänzungen vorgeschlagen und vom Gemeinderat beschlossen. Insbesondere werden die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin angepasst und der Handlungsspielraum des Grundstücks- und Bauausschusses auf 30.000,00 € erweitert sowie seine Zuständigkeit auch auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben erweitert, um eine straffere Abwicklung von Bauangelegenheiten zu gewährleisten. Die Geschäftsordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.</p> <p>Beschlussfassung:</p> | 12 : 0 |
| 8. | <p><u>Informationen – Wünsche – Anträge</u></p> <p>GR Andreas Brückl fragt nach, ob die Gemeinde Fräsgut aus der Staatsstraße bekommt. Angelika Leitermann teilt mit, dass sie bereits Fräsgut bekommen hat und ihr in den folgenden Tagen auch noch Fräsgut geliefert wird. Der Gemeinde steht Fräsgut kostenlos zur Verfügung, hingegen Bürger müssen dieses käuflich erwerben. GR Nürnberger schlägt vor, einen Teil beim Sportplatz zu verwenden.</p> <p>GR Achatz erkundigt sich nach dem aktuellen Stand beim Anwesen Trautmannsried 14. Angelika Leitermann trägt bei, dass Angebote für die Asphaltierung des Bereiches eingeholt werden. Zuschuss hierfür gibt es keinen, da das Vorhaben aufgrund fehlender Zustimmung eines Grundstückseigentümers nicht im Rahmen des Kernwegenetzkonzeptes durchgeführt werden darf.</p> | |

| Lfd.Nr. | Sachverhalt/Beschluss | Abstimmungs- ergebnis |
|---------|---|--------------------------|
| | <p>GR Robert Trum teilt mit, dass im Bereich der Urnenstehlen im Friedhof vermehrt Grabschmuck abgestellt wird, was jedoch nicht vorgesehen war. Zudem werden verwelkte Blumen und abgebrannte Kerzen oft nicht beseitigt. Er schlägt vor, hier behutsam einzugreifen. Kämmerer Hans Graßl schlägt vor, hierzu einen Bericht mit Bildern zu veröffentlichen. Der Gemeinderat befürwortet dieses Vorgehen und beabsichtigt, regelmäßig die Grabbeigaben beseitigen zu lassen. Für das Ablegen von Grabschmuck stehen Urnengräber zur Wahl.</p> <p>GR Roland Schötz informiert über den schlechten Zustand der gemeindlichen Mauer im Bereich der Anwesen Scharebenstraße 6 und Arberstraße 17. Dieses Thema soll in der Bauausschusssitzung behandelt werden. Zur Absicherung soll ggf. ein Bauzaun aufgestellt werden.</p> <p>Bürgermeisterin Angelika Leitermann regt an, die Kirchei-Kirwa und Bartholomäus-Kirwa auf Grund der aktuellen Situation abzusagen. Dem wird vom Gremium zugestimmt. Weiter informiert sie über die Überschwemmungssituation im östlichen Ortseingang von Thalersdorf. Ein Problem stellen die Ackerflächen dar, welche kaum Wasser aufnehmen können. Mit dem Pächter wurde besprochen, dass dieser einen Randstreifen, ggf. auch einen Mittelstreifen, stehen lässt oder einen Dreizeiler einsetzt, sodass Wasser und Schlamm nicht ungehindert über die Straße strömen.</p> <p>Anschließend informiert sie über die Asphaltierung von Zufahrten in der Ecker Straße im Rahmen der Sanierungsarbeiten. Hierbei wird nach dem Verursacherprinzip vorgegangen und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Eine Klausurtagung der ILE im Kloster Kostenz ist von 16.-17.10.2020 geplant. Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 08.07.2020 statt (mit Fototermin) und die nächste Bauausschusssitzung am 24.06.2020. Der Sportplatz soll im Zuge der Corona-Lockerungen ab 22. Juni unter Aufsicht von Betreuern und Eltern wieder geöffnet werden.</p> <p><u>Nichtöffentliche Sitzung</u></p> | |

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Betrieb und die Benutzung
des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck
(Hallenbad-Benutzungssatzung)**

Vom

Auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Arnbruck über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Arnbruck (Hallenbad-Benutzungssatzung) vom 14. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden sowie
- b) Betrunkene und unter Einfluss von Drogen stehende Personen."

§ 2

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Leitermann
Erste Bürgermeisterin

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arnbruck

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| <u>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</u> | 14 |
| <u>I. Der Gemeinderat</u> | 14 |
| <u>§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen</u> | 14 |
| <u>§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats</u> | 14 |
| <u>II. Die Gemeinderatsmitglieder</u> | 15 |
| <u>§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse</u> | 15 |
| <u>§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</u> | 16 |
| <u>§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften</u> | 16 |
| <u>§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben</u> | 16 |
| <u>III. Die Ausschüsse</u> | 17 |
| <u>§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung</u> | 17 |
| <u>§ 8 Vorberatende Ausschüsse</u> | 17 |
| <u>§ 9 Beschließende Ausschüsse</u> | 18 |
| <u>§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss</u> | 18 |
| <u>IV. Die erste Bürgermeisterin</u> | 18 |
| <u>§ 11 Vorsitz im Gemeinderat</u> | 18 |
| <u>§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines</u> | 18 |
| <u>§ 13 Einzelne Aufgaben</u> | 19 |
| <u>§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen</u> | 21 |
| <u>§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen</u> | 21 |
| <u>§ 16 Sonstige Geschäfte</u> | 10 |
| <u>§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben</u> | 21 |
| <u>V. Ortssprecher</u> | 22 |
| <u>§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben</u> | 22 |
| <u>B. Der Geschäftsgang</u> | 22 |
| <u>I. Allgemeines</u> | 22 |
| <u>§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang</u> | 22 |
| <u>§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit</u> | 22 |
| <u>§ 21 Öffentliche Sitzungen</u> | 23 |
| <u>§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen</u> | 23 |
| <u>II. Vorbereitung der Sitzungen</u> | 23 |
| <u>§ 23 Einberufung</u> | 23 |
| <u>§ 24 Tagesordnung</u> | 24 |
| <u>§ 25 Form und Frist für die Einladung</u> | 24 |
| <u>§ 26 Anträge</u> | 24 |

| | |
|--|----|
| III. Sitzungsverlauf | 25 |
| <u>§ 27 Eröffnung der Sitzung</u> | 25 |
| <u>§ 28 Eintritt in die Tagesordnung</u> | 25 |
| <u>§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände</u> | 25 |
| § 30 Abstimmung | 15 |
| <u>§ 31 Wahlen</u> | 27 |
| <u>§ 32 Anfragen</u> | 27 |
| <u>§ 33 Beendigung der Sitzung</u> | 28 |
| IV. Sitzungsniederschrift | 28 |
| <u>§ 34 Form und Inhalt</u> | 28 |
| <u>§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</u> | 28 |
| V. Geschäftsgang der Ausschüsse | 29 |
| <u>§ 36 Anwendbare Bestimmungen</u> | 29 |
| VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen | 18 |
| <u>§ 37 Art der Bekanntmachung</u> | 29 |
| C. Schlussbestimmungen | 29 |
| <u>§ 38 Änderung der Geschäftsordnung</u> | 29 |
| <u>§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung</u> | 30 |
| <u>§ 40 Inkrafttreten</u> | 30 |
| D. Anlagen | 20 |

Auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), gibt sich der Gemeinderat Arnbruck folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- e n t f ä l l t -

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Für den Aufgabenbereich der Haupt- und Finanzverwaltung mit Ausnahme des Grundstücks- und Bauwesens wird ein Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss als vorberatender Ausschuss gebildet.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) ¹Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss beschließt neben seiner vorberatenden Funktion nach § 8 Abs. 2 während der Ferienzeit als Ferienausschuss anstelle des Gemeinderates (Art. 34 Abs. 4 GO). ²Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen; sie beginnt mit dem ersten Ferientag der Sommerferien in Bayern. ³Die Aufgabenbereiche des Grundstücks- und Bauausschusses sowie des Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses als beschließende Ausschüsse ergeben sich aus Anlage D IV und Anlage D V zu dieser Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall. Abweichungen von dieser Wertgrenze sind nur im Rahmen von Energieeinkäufen – insbesondere für Gemeindezentrum und Panoramabad – zulässig.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

| | |
|------------------------------|------------|
| - Erlass | 400,00 € |
| - Niederschlagung | 2.000,00 € |
| - Stundung | 2.000,00 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 2.000,00 € |
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 8.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 4.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 800,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 8.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, sowie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

- a) Brückl Andreas
- b) Trum Robert
- c) Kaeser Rosemarie

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- e n t f ä l l t -

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpfligungsgesetz (VerpflG) verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus in Arnbruck (Sitzungszimmer), Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck, statt; ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder – soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern – in verschlüsselter Form versandt. ³Die Gemeinde plant die Einführung eines Ratsinformationssystems; sobald dieses zur Verfügung steht, werden die Gemeinderatsmitglieder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 3 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu über-

mitteln. ³Anträge sollen spätestens am 3. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung verlesen und über die Genehmigung entsprechend abgestimmt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten.

³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind nach Bedarf zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder – wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form – übermittelt. ³Sobald ein Ratsinformationssystem verfügbar ist, werden die Niederschriften über öffentliche Sitzung in dieses System eingestellt. ⁴Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ² Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. im Gemeindezentrum (Rathaus)
2. in der Schulstraße (Einmündung Zellertalstraße)
3. in der Kirchenstraße (gegenüber Pfarrkirche)
4. in der Ecker Straße (gegenüber Hotel "Zur Linde")
5. in der Ortschaft Thalersdorf
6. in der Ortschaft Hötzelsried
7. in der Ortschaft Rappendorf
8. in der Ortschaft Niederndorf
9. in der Ortschaft Gutendorf

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39
Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40
Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. Mai 2014 außer Kraft.

Arnbruck, 30. Juni 2020
GEMEINDE ARNBRUCK

Leitermann
Erste Bürgermeisterin

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

I. Zusammensetzung des Gemeinderates

| | | |
|--|-----------------------|-----|
| Erste Bürgermeisterin (berufsmäßig) | | |
| Leitermann Angelika | Erste Bürgermeisterin | CSU |

| | | |
|---|-----------------------|-------------|
| Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin (ehrenamtlich) | | |
| Weiß Konrad | Zweiter Bürgermeister | Junge Union |

| | | |
|--|--|-------------------------|
| Weitere Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin nach der in § 17 Abs. 2 GeschO festgelegten Reihenfolge | | |
| Brückl Andreas | | Freie Wähler Arnbruck |
| Trum Robert | | SPD/Parteilfreie Bürger |
| Kaeser Rosemarie | | CSU |

| | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Mitglieder des Gemeinderates | | |
| Achatz Stefan | Landwirt | CSU |
| Bauer Ingrid | Dipl.Ing. (FH) Architektur | CSU |
| Kaeser Rosemarie | Dipl.Ing. (FH) Informatik | CSU |
| Nürnberg Josef | Technischer Produktdesigner | CSU |
| | | |
| Brandl Hermann | Erster Bürgermeister a.D. | SPD/Parteilfreie Bürger |
| Neppl Stefan | Zerspanungsmechaniker | SPD/Parteilfreie Bürger |
| Menacher Andreas | Zollbeamter | SPD/Parteilfreie Bürger |
| Trum Robert | Konstrukteur | SPD/Parteilfreie Bürger |
| | | |
| Brückl Andreas sen. | Klärwärter | Freie Wähler Arnbruck |
| Schötz Roland | Produktionstechniker | Freie Wähler Arnbruck |
| | | |
| Leitermann Theresa | Lehramtsanwärterin Grundschule | Junge Union |
| Weiß Konrad | Realschullehrer | Junge Union |

II. Verzeichnis der Ersatzleute

Nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmen

| | | |
|---------------------|---|------------------------|
| Leitermann Angelika | Medizinische Fachangestellte | CSU |
| Aschenbrenner Roman | Maschinenbautechniker | CSU |
| Vogl Andreas | Landwirt | CSU |
| Grotz Thomas | Selbstständiger Maler | SPD/Parteifreie Bürger |
| Kilger Margret | Grundschullehrerin | SPD/Parteifreie Bürger |
| Rackl Annemarie | Verwaltungsangestellte | SPD/Parteifreie Bürger |
| Hirtreiter Gerhard | Selbstständiger Spenglermeister | Freie Wähler Arnbruck |
| Hirtreiter Marco | Selbstständiger Installateur- und Heizungsbaumeister | Freie Wähler Arnbruck |
| Stauss Michael | Programmierer | Freie Wähler Arnbruck |
| Hirtreiter Andreas | M.Sc. Software-Ingenieur | Junge Union |
| Kaeser Jakob | B.Sc. Financial Consultant | Junge Union |
| Hirtreiter Verena | Dipl.Ing. (Univ.) Architektur | Junge Union |

III. Ausschussmitglieder und Stellvertreter

| | Mitglied | Stellvertreter/in |
|---|--------------------|--------------------------|
| Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss | Kaeser Rosemarie | Achatz Stefan |
| | Nürnberger Josef | Bauer Ingrid |
| | Brandl Hermann | Neppl Stefan |
| | Trum Robert | Menacher Andreas |
| | Schötz Roland | Brückl Andreas |
| | Weiß Konrad | Leitermann Theresa |
| | | |
| Grundstücks- und Bauausschuss | Mitglied | Stellvertreter/in |
| | Bauer Ingrid | Achatz Stefan |
| | Nürnberger Josef | Kaeser Rosemarie |
| | Menacher Andreas | Trum Robert |
| | Neppl Stefan | Brandl Hermann |
| | Brückl Andreas | Schötz Roland |
| | Weiß Konrad | Leitermann Theresa |
| | | |
| Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsaus- schuss | Mitglied | Stellvertreter/in |
| | Achatz Stefan | Bauer Ingrid |
| | Kaeser Rosemarie | Nürnberger Josef |
| | Menacher Andreas | Trum Robert |
| | Neppl Stefan | Brandl Hermann |
| | Brückl Andreas | Schötz Roland |
| | Leitermann Theresa | Weiß Konrad |
| | | |
| Rechnungs- prüfungsausschuss | Mitglied | Stellvertreter/in |
| | Achatz Stefan | Kaeser Rosemarie |
| | Bauer Ingrid | Nürnberger Josef |
| | Neppl Stefan | Brandl Hermann |
| | Trum Robert | Menacher Andreas |
| | Schötz Roland | Brückl Andreas |
| | Leitermann Theresa | Weiß Konrad |

IV. Aufgaben des Grundstücks- und Bauausschusses

Beschließende Tätigkeit

- + Behandlung von Baugesuchen (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, § 36 Baugesetzbuch – BauGB), soweit nicht die erste Bürgermeisterin kraft Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit entscheidet
- + Angelegenheiten in Grundstücksfragen sowie sämtlicher bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sachverhalte, soweit nicht kraft Gesetzes der Gemeinderat zuständig ist oder der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheidet
- + Beschaffungen und Auftragserteilungen in den vorstehend genannten Bereichen bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 €

V. Aufgaben des Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses

Beschließende Tätigkeit

- + Beschaffungen und Auftragserteilungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
- + Gästebetreuung (einschl. Heimatabende und sonstige Veranstaltungen)
- + Gestaltung von Wanderkarten, Wandernadeln und Wanderpässen
- + Genehmigung von Messebesuchen
- + Gestaltung von Freizeiteinrichtungen (Wanderwege, Skilanglaufloipen, Skilifte, Rodelbahnen, Grillstationen, etc.)
- + Gestaltung von Werbeprospekten, Zimmernachweisen, Plakaten und Gestaltung sonstiger Werbemittel
- + Angelegenheiten der Tourist-Information allgemein (einschl. Behandlung von Beschwerdefällen)

Beratende Tätigkeit

- + Betrieb der Tourist-Information (einschl. Personalangelegenheiten)
- + Betreuung der Ortsvereine (Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen, etc.)
- + Kur- und Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten
- + Wirtschaftsfördernde Maßnahmen